OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-151930/4/RK/FE**

Datum: **Linz, 29. April 2019**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde von Frau S-B A, X, vertreten durch K Rechtsanwalts GmbH, X (im Folgenden: „Bf"), gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 8.8.2018, Zl. Bau 131-9/0043-2018/DI Hoch/Ki (im Folgenden: „belangte Behörde"), den

B E S C H L U S S

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 8.8.2018 (Zl. Bau 131-9/0043-2018/DI Hoch/Ki) aufgehoben und die Angelegenheit wird zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die Stadtgemeinde Ried im Innkreis zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Aktenvermerk der belangten Behörde vom 24.5.2018 wurde festgehalten, dass nach einer Information (zwei Tage vor dem Datum des Aktenvermerkes) und bei dem an diesem Tage abgehaltenen Lokalaugenschein Arbeiten für eine Einfriedung auf gegenständlichem Grundstück, welche bereits begonnen hätten, festgestellt worden seien.
Es wurde umfangreiches Bildmaterial hierzu angefertigt und ist beim Lokalaugenschein mitgeteilt worden, dass eine Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2 m, aufgerichtet auf einem Sockel, gebildet aus einer H-Beton-Steinmauer, *„mit maximal 40 cm aus dem angrenzenden Gelände ragend*," errichtet werden würde.
Es würde sich um einen blickdichten, aufgesetzten, Holzlattenzaun handeln.
Dort wurde seitens der Behörde die Auskunft gegeben, dass die geplanten Tätigkeiten baubewilligungs- bzw. anzeigefrei wären.

Mit Schreiben vom 6.6.2018 wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: *„Bf*") von der belangten Behörde schriftlich darüber unterrichtet, dass aufgrund einer Information an die belangte Behörde vom 4.6.2018 betreffend eine errichtete bauliche Anlage ein Lokalaugenschein am darauffolgenden Tage (5.6.2018) durchgeführt worden sei, bei welchem auf der gegenständlichen Liegenschaft eine Sockelmauer aus H-Betonsteinen bis zu 1,15 m Höhe mit einer aufgesetzten Holzwand von ca. 2 m, somit Gesamthöhe von insgesamt 3,15 m, ansichtig geworden sei.
Es sei ermittelt worden, dass das Sockelwerk auf der betroffenen Liegenschaft hinterfüllt worden wäre, um eine ebene Gartenfläche zur Errichtung einer Terrasse herzustellen.
Im Schreiben wurde sodann die Bf darüber unterrichtet, dass näher genannte Vorschriften des Oö. Bautechnikgesetzes (Oö. BauTG) eine Höhe der Einfriedung über dem jeweils höher gelegenen natürlichen Gelände mit maximal 2 m beschränken würden.
„Desgleichen sei ein Mindestabstand zwischen Terrasse und Nachbargrundgrenzen von 2 m" (die Vorschrift wurde näher genannt) *„einzuhalten*"*.*

Im Rahmen der ihr eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme führte die Bf unter Beibringung eines Höhenprofiles eines Zivilingenieurs für Vermessungswesen vom 6.7.2018, welcher ein Gefälle zwischen baugegenständlichem Gelände und südöstlich gelegenem Gelände von ca. 1 m ausweist, lediglich aus, dass kein Gesetzesverstoß gegen die näheren Bestimmungen der §§ 41 und 49 Oö. BauTG vorliege.

Mit nachfolgendem Bescheid der belangten Behörde vom 8.8.2018 wurde die Bf spruchgemäß beauftragt, die baulichen Anlagen an den südöstlichen, nordöstlichen und südwestlichen Nachbargrundgrenzen, bestehend aus Stützmauern mit aufgesetzten Holzwänden und die innerhalb von 2 m zu den Nachbargrundgrenzen errichteten Terrassen, innerhalb einer Frist von acht Wochen abzutragen.
Ein Rückbau oder Ähnliches findet im Spruch keine Erwähnung.
Der Bescheid weist als Adressat die Rechtsvertretung der Bf aus, dies mit dem Zusatz: „ *iVv S-B A*" (mit Adressangabe betreffend die Rechtsvertretung).
Eine Rechtsgrundlage für das konkrete baupolizeiliche Vorgehen wurde dem Spruch sowie der Begründung nicht beigefügt.
Begründet wurde der Bescheid (kurz zusammengefasst) wie folgt:

Die von der Bf (Anm.: zur Argumentation deren Rechtsstandpunktes) genannte Bestimmung des § 41 Abs. 1 Z 5 lit. b Oö. BauTG sei keine Bestimmung, die die errichtete bauliche Anlage betreffe, sondern sei in § 41 Abs. 2 Z 3 Oö. BauTG festgelegt, dass mit Terrassen (!) ein Mindestabstand von 2 m gegen die Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen einzuhalten sei.
Auch würden die *„errichteten Wände*" in Bezug auf deren „maximale Höhe" den zitierten Bestimmungen des Oö. BauTG nicht entsprechen, weshalb gemäß Oö. Bauordnung (Oö. BauO) die Behebung des Mangels unter Fristsetzung aufzutragen gewesen sei.

In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde führte die Bf überblicksweise aus:

Es läge eine unrichtige rechtliche Beurteilung der belangten Behörde vor, weil sich die Abstandsbestimmung des § 41 Oö. BauTG auf Gebäude und Schutzdächer beziehe.
Die Terrasse könne nicht unter diese Bestimmung subsumiert werden. Sie bilde kein Bauwerk im Sinne der §§ 40, 41 Oö. BauTG.
Die Einschreiterin hätte daher völlig zu Recht eine Terrasse, wie in der Natur ersichtlich, errichtet.

Was den Vorwurf des Überschreitens der zulässigen „Höhe der Einfriedung" betreffe, so sei festzustellen, dass das gegenständliche Mauerwerk, auf dem die Holzwand aufgebracht wurde, *„immer schon vorhanden gewesen*" sei. Die aufgebrachte Holzwand weise keine Höhenüberschreitung auf, die dem Oö. BauTG widerstreiten würde, weshalb der gegenständliche Bescheid rechtswidrig sei.

Mit Vorlageschreiben vom 20.9.2018 legte die belangte Behörde den gegenständlichen Bauakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich „zur weiteren Verwendung" vor.

Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Das gegenständliche Grundstück mit der Grundstücksnummer X ist vorgetragen in der EZ X, KG X, BG X.
Dort ist eine Baufläche im Ausmaß von 88 m² mit der Grundstücksnummer X in der EZ X ferner vorgetragen.
Gegenständliches Grundstück befindet sich laut Flächenwidmungsplan in der Widmung *„reines Wohngebiet*" bzw. auch *„Wohngebiet*". Alleineigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft ist die Bf.

Im Vorlageschreiben vom 20.9.2018 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist die belangte Behörde auf den zuletzt in der Beschwerde genannten Aspekt, das Mauerwerk als Fundament für die Holzwand wäre immer schon vorhanden gewesen, nicht eingegangen.
Das mit Datum 24.5.2018 dem Akt inkorporierte Fotomaterial zeigt einen Zustand ohne Betonmauer.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich hinsichtlich des in weiten Teilen unbestrittenen Sachverhaltes auf den Behördenakt vollständig stützen, welcher durch Beibringung von Grundbuchsauszügen sowie Auszügen aus dem digitalen Raumordnungssystem des Landes Oberösterreich hinsichtlich Lage des Grundstücks sowie Flächenwidmungssituation noch ergänzt wurde. Der maßgebliche Sachverhalt tritt für die gegenständliche Entscheidung eindeutig hervor und bildete somit zu Recht die Grundlage des gegenständlichen Beschlusses.

III. Rechtliche Beurteilung:

In Bezug auf den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Behördenakt ist nunmehr nach dessen Ansicht gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG davon auszugehen, dass im Verfahren notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen worden sind:

In Bezug auf die Feststellungen zum bescheidmäßig vorgeschriebenen Abbruch der Terrasse in einem Bereich innerhalb von 2 m zu den Nachbargrundgrenzen binnen acht Wochen ist zur diesbezüglichen Sachverhaltsermittlung auszuführen, dass dem Aktenvermerk vom 24.5.2018 samt Fotomaterial (ON 1) noch kein Aspekt betreffend eine allenfalls errichtete Terrasse zu entnehmen ist.
Die nachfolgende Errichtung auch der Mauer aus H-Beton-Steinen (neben der offenkundig errichteten Holzwand) ist jedoch klar anzunehmen, was das angefertigte Bildmaterial zeigt.

Einer nachfolgenden Mitteilung vom Ergebnis der Beweisaufnahme mit behördlichem Schreiben vom 6.6.2018 (ON 2) ist sodann wortwörtlich zu entnehmen, dass auf der beim gegenständlichen Lokalaugenschein begutachteten Fläche *„eine Terrasse errichtet werden soll*" (worüber die Baubehörde am 4.6.2018 in Kenntnis gesetzt worden wäre, was jedoch hinsichtlich des Datums dem Aktenvermerk gemäß ON 1 des Behördenaktes widerspricht).
Durchaus instruktivem Fotomaterial, welches dem Behördenstück ON 2 zu entnehmen ist, ist, was die hergestellte Stützmauer samt Einfriedung betrifft, aber keinerlei bauliche Ausführung einer Terrasse zu entnehmen, was auch insofern logisch ist, als laut dortigen Festhaltungen eben eine Terrasse erst *„errichtet werden sollte*".

Nach kurzer Stellungnahme der Bf (durch ihre rechtsfreundliche Vertretung) vom 18.7.2018 wurde der Bescheid der belangten Behörde erlassen.
Dieser nimmt auf die Terrassenerrichtung dergestalt Bezug, dass in der Begründung zum baupolizeilichen Auftrag betreffend die *„innerhalb von 2 m zu den Nachbargrundgrenzen errichtete Terrasse*" ausgeführt wird, auf dem betroffenen Bauplatz *„solle eine Terrasse errichtet werden*".
Sodann finden sich Ausführungen zu § 41 Abs. 2 Z 3 Oö. BauTG, worin festgelegt sei, dass mit Terrassen ein Mindestabstand von 2 m gegen die Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen einzuhalten sei (der Gesetzeswortlaut wurde dabei unvollständig wiedergegeben).

Dem gesamten Akt sind aber keinerlei konkrete Ermittlungen darüber, ob eine Terrasse bereits errichtet worden ist bzw. wie die Lage der gegenständlichen Terrasse tatsächlich ist, zu entnehmen und finden sich auch in den Äußerungen der Bf keinerlei diesbezügliche Angaben.
Für die rechtliche Beurteilung wären aber insbesondere Feststellungen zur Lage und Höhenlage der Terrasse (ebenerdig oder „das künftige Gelände überragend") sowie zu deren konkreten Abständen zum Nachbargrund notwendig gewesen, worauf unten noch näher eingegangen werden wird.

Es fehlt daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich an geeigneten Ermittlungen, ist doch für die Frage der Rechtmäßigkeit der Terrassenerrichtung im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Oö. BauTG sowie der Oö. BauO jedenfalls eine erschöpfende und nachvollziehbare Ermittlung darüber vonnöten, ob überhaupt eine Terrasse im Sinne des § 41 Abs. 2 Z 3 Oö. BauTG errichtet wurde, und, wenn ja, in welcher Ausführung höhenmäßg bzw. lagemäßig. Nur wenn man es mit einer „das künftige Gelände überragenden" Terrasse zu tun hätte, wäre der in der herangezogenen Bestimmung der Z 3 des § 41 Abs. 2 Oö. BauTG normierte Mindestabstand von 2 m gegen die Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen maßgeblich.

Wie schon ausgeführt, sind keinerlei Ermittlungen über die Ausgestaltung der Terrasse gemacht worden, insbesondere auch nicht darüber, ob es sich um eine das künftige Gelände überragende Terrasse handelt oder nicht. Dies wäre für die rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit der Terrassenerrichtung aber erforderlich gewesen, weil § 41 Abs. 2 Z.3 Oö. BauTG von *„das künftige Gelände überragenden Terrassen*" (nach Gesetzesänderung) spricht.

Dazu wird im Übrigen angemerkt, dass die belangte Behörde die Bestimmung des § 41 Abs. 2 Z 3 Oö. BauTG in der Begründung ihres Bescheides auch insofern falsch wiedergegeben hat, als sie ausführte, dass: *„mit Terrassen ein Mindestabstand von 2 m ... einzuhalten wäre*", die anzuwendende Bestimmung des § 41 Abs. 2 Z 3 Oö. BauTG aber eben von *„das künftige Gelände überragenden Terrassen und Treppen im Freien*" spricht.
Es wäre demnach zu eruieren gewesen, ob eine mit dem künftigen Gelände plane – oder aber eine – dieses überragende - Terrasse gegenständlich ist.

Zu mangelnden Ermittlungen in Betreff auf die konkrete Ausführung der errichteten Stützwand mit betonbefüllten „H-Steinen" bis zu 1,15 m Höhe mit daran aufgesetzter Einfriedung in Höhe von 2 m:

Die belangte Behörde hat hierzu instruktives Fotomaterial dem Akt inkorporiert und auch mit fachlichen Aussagen untermauert, welche ergeben, dass auf eine Stützmauer in einer Höhe von ca. 1,15 m (Höhe an der südöstlichen Grundgrenze gegenüber dem ursprünglichen natürlichen Gelände) eine 2 m hohe Holzwand, somit ein Bauwerk mit insgesamt 3,15 m Höhe dort in Erscheinung tretend, aufgesetzt wurde, was das Fotomaterial eindeutig belegt.
Auch ist der Charakter einer Stützwand insofern eindeutig, als die Bf selbst einen Vermessungsplan beigelegt hat, welcher ein dortiges Gefälle im natürlichen Gelände Richtung südöstliche Grenze um ca. 1 m von Hauskante bis Grundstückskante (Grenze) ausweist.

Wenn die Behörde jedoch im gegebenen Zusammenhang schlichtweg auf § 49 Oö. BauTG in der Begründung ihres Bescheides verweist, wonach die gegenständliche Einfriedung eine Höhe von 2 m über dem Erdboden, und zwar über dem jeweils höher gelegenen natürlichen Gelände, nicht überschreiten dürfe, außer der Verwendungszweck erfordert eine größere Höhe, so ist sogleich auf § 49 Abs. 4 Oö. BauTG zu verweisen, wonach Stützmauern einschließlich allfälliger Absturzsicherungen aber nicht als Einfriedungen oder Lärm- und Schallschutzwände im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

Nun ist im gegenständlichen Fall zweifellos von einer in Betonsockelbauweise (durch Verwendung von H-Steinen) errichteten Stützmauer bis zu 1,15 m Höhe über dem natürlichen Gelände im betreffenden Grundstücksgrenzbereich zu sprechen.

Dies ergibt sich schon aus der Definition der Stützmauer nach Wikipedia, wonach diese eine Mauer darstellt, die einen von der Seite einwirkenden Druck von Erdmassen aufnehmen soll.
Durch die gewählte Aufschüttung in der Höhe von angenommenen über einen Meter Mächtigkeit handelt es sich bei der Ausführung mit H-Beton-Steinen angenommen um eine Stützmauer jedenfalls im südöstlichen Bereich dieses Grundstückes, weshalb schon aus diesem Grund die Vorschriften über Einfriedungen aber per se, so wie fälschlich von der Behörde angenommen, nicht zur Anwendung kommen würden.
Der Gesetzgeber des Oö. BauTG hat vielmehr in § 49 Abs. 4 Oö. BauTG auch Vorschriften über Stützmauern einschließlich allfälliger Absturzsicherungen aufgenommen, welche explizit nicht als Einfriedungen oder Lärm- und Schallschutzwände im Sinne dieses Landesgesetzes gelten und diese Baulichkeiten in diesem Sinne somit privilegiert.
Die Höhenbeschränkung gemäß § 49 Abs. 2 Oö. BauTG gilt demnach lediglich für Einfriedungen; die Höhe der Stützmauer ist hier nicht miteinzuberechnen.

Davon abgesehen sind keinerlei nähere Ermittlungen zum Zweck der aufgesetzten Holzwand ersichtlich, mit Ausnahme von Feststellungen zu deren Höhe.
Auch in diesem Zusammenhang wären aber weiterführende Sachverhalts-ermittlungen der belangten Behörde notwendig gewesen.
Dies zum einen deshalb, weil in der Holzwand abstrakt durchaus auch eine Absturzsicherung gesehen werden könnte.
Ein Sachverständiger wäre im gegebenen Zusammenhang mit Ermittlungen zu beauftragen gewesen, welche die weiterführende rechtliche Beurteilung insbesondere im Hinblick auf die konkret zur Anwendung gelangenden Normen ermöglicht hätte.
Weiters wäre er darüber zu befragen gewesen, wie in baufachlicher Sicht, insbesondere auch im Hinblick auf die verwandten Bestimmungen der OIB-Richtlinien oder ähnlicher Vorschriften, die aufgesetzte Holzwand hinsichtlich deren Funktion und notwendiger Ausführung zu beurteilen wäre.
Festzuhalten ist dazu, dass die belangte Behörde in deren Bescheidspruch von einer *„auf einer Stützmauer aufgesetzten Holzwand*" ausgeht.

Zu mangelnden Feststellungen im Zusammenhang mit dem Orts- und Landschaftsbild:

Die Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauTG verweist ausdrücklich auf § 3 Oö. BauTG und stellt damit klar, dass Bauwerke und alle ihre Teile gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 Oö. BauTG so geplant und ausgeführt sein müssen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird; dabei müssen die charakteristischen gestalterischen Merkmale des geplanten Bauwerks auf die Gestaltungs-charakteristik bzw. Struktur des Baubestands und die Charakteristik der Umgebung abgestimmt werden, wie es dem Gesetzestext entspricht.

Aus Sicht des beschlussfassenden Gerichts kann jedenfalls angezweifelt werden, ob die in Rede stehende Konstruktion in ihrer derzeitigen Ausgestaltung dem Orts- und Landschaftsbild entspricht. Diesbezüglich wären also – auf Basis entsprechender Ausführungen eines Sachverständigen – ebenfalls Feststellungen zu treffen gewesen.

In der Sache selbst ist im Übrigen auszuführen, dass die belangte Behörde die Bestimmung des § 49 Oö. BauO 1994 weder im Spruch noch in der Begründung des angefochtenen Bescheids nennt und sich aus diesem somit keine Rechtsgrundlage für den gegenständlichen Beseitigungsauftrag ergibt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die Thematiken *„Errichtung einer Stützmauer"*, *„Errichtung einer Einfriedung/Absturzsicherung"* sowie *„Errichtung einer Terrasse"* gegenständlich sind und sich hierfür durchaus verschiedene Rechtsgrundlagen für entsprechende Bescheidsprüche in abstracto ergeben können.
Im Ergebnis hat die belangte Behörde aber einen Beseitigungsauftrag binnen bestimmter Frist betreffend Stützmauer sowie Holzwand und jenen Bereich der Terrasse, welcher innerhalb von 2 m zur Grundstücksgrenze gelegen ist, erlassen, woraus sich aber keinerlei Differenzierung, und im Übrigen auch nicht aus der Begründung dahingehend ergibt, auf welche Bestimmung sie den baupolizeilichen Auftrag in concreto stützt.
Eine den baupolizeilichen Auftrag tragende Norm ist somit weder aus dem Spruch, noch aus der Begründung heraus (überhaupt) erkennbar: die zitierten Vorschriften des Oö. BauTG stellen derartige Normen nicht dar, was hinsichtlich der Konsequenzen für den angefochtenen Bescheid aber Gegenstand eindeutiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bereits geworden ist (VwGH v. 24.9.1990, 90/10/0087 u. v. 21.11.2002, 2002/07/0095).
Tatsächlich stehen für bewilligungslose bauliche Anlagen etwa die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 sowie § 49 Abs. 6 Oö. BauO, und zwar differenzierend danach, ob die betreffende Anlage etwa anzeigepflichtig oder überhaupt bauanzeigefrei bzw. baubewilligungspflichtig wäre, als Grundlage baupolizeilicher Aufträge zur Verfügung, wobei angemerkt wird, dass je nach konkreter baulicher Ausführung und (Höhen) - lage auch für die Terrasse eine Baubewilligungspflicht nicht auszuschließen ist (VwGH 2006/05/0073), wozu auf § 24 Abs. 1 Z. 2 OÖ BauO als abstrakte Rechtsgrundlage verwiesen wird, dessen Heranziehung jedoch nicht ohne genauere Sachverhaltsermittlungen erfolgen kann.
Für den Fall, dass eine nachträgliche Baubewilligung nicht möglich wäre, wäre gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO mit Beseitigungsauftrag binnen bestimmter Frist vorzugehen, was für nicht bewilligungspflichtige, somit anzeigepflichtige, aber auch nicht anzeigepflichtige Bauvorhaben gleichermaßen gilt (gemäß VwGH 30.1.2014, 2013/05/0185 mit für den betreffenden Fall weiteren instruktiven Ausführungen).

Es wird daher in der neuerlichen Entscheidung jedenfalls eine spruchmäßige Angabe der herangezogenen Gesetzesbestimmung für den konkreten baupolizeilichen Auftrag zu erfolgen haben, was ferner für ein rechtliches Urteil darüber gilt, ob etwa auch Baubewilligungspflicht für Teile der Anlagen, wie etwa die (höhenmäßig das „ursprüngliche Gelände jedenfalls überragende) Terrasse nach § 24 Abs. 1Z. 2 OÖ BauO gegeben ist.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 57 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Bauherr oder Bauherrin oder Bauführer oder Bauführerin eine bauliche Anlage, die gemäß § 25 leg. cit. anzeigepflichtig ist, ohne Bauanzeige ausführt. Sollte im gegenständlichen Fall also gegen die Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 1 Z 14 Oö. BauO verstoßen worden sein, wäre der eben genannte Straftatbestand erfüllt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 28 VwGVG kommt eine Zurückverweisung unter anderem in Betracht, wenn die belangte Behörde nur ansatzweise ermittelt hat (vgl. etwa VwGH 06.07.2016, 2015/01/0123). Dies ist aus Sicht des beschlussfassenden Gerichts gegenständlich der Fall.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde jedenfalls notwendige Erhebungen in Bezug auf die genaue Ausgestaltung und Situierung der Terrasse und deren Abstände zur Grundgrenze, zur Kompatibilität der Holzbohlenwand mit dem Orts- und Landschaftsbild sowie zur Frage, ob es sich bei der Holzbohlenwand um eine Absturzsicherung oder eine Einfriedung im Sinne des Oö. BauTG handelt und in welcher Höhe eine Absturzsicherung im konkreten Fall notwendig wäre, unterlassen.
Angemerkt wird dazu noch, dass in den höhenmäßig gegenüber den angrenzenden Grundstücken nicht stark überhöhten Bereichen der nordöstlichen und südlichen Grundstücksgrenze (zu Grundstück Nr. x und Nr. x) die dort situierten Teile der gesamten „Mauer" abstrakt durchaus Einfriedungsfunktion erfüllen können, was jedoch ebenfalls ohne irgendwelche Ermittlungen blieb.
Gegen eine Zurückverweisung bestehen für das Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich somit aus all den genannten Gründen keine Bedenken, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht etwa als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer